

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0001/16/5.1.1.1

Düsseldorf, den 18.02.2019

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von reflektierenden sowie dekorativen Folien (Beschichtungsanlage 2) der Firma 3M Deutschland GmbH in Hilden durch Errichtung einer neuen Betriebseinheit (BE)6 "Marker G4" [REDACTED]

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma 3M Deutschland GmbH mit Bescheid vom 09.05.2016 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 am Standort Hilden, Düsseldorfer Str. 121-125 in 40721 Hilden erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

hier Bezeichnung eingeben.

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Heyer



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
3M Deutschland GmbH
Düsseldorfer Str. 121- 125
40721 Hilden

Datum: 09. Mai 2016

Seite 1 von 19

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0001/16/5.1.1.1
bei Antwort bitte angeben

Herr Heyer
Zimmer: 066
Telefon:
0211 475-9148
Telefax:
0211 475-2671
@

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 durch Errichtung einer neuen Betriebseinheit (BE)6 "Maker G4" [REDACTED] mit anschließender Trocknung in einem Trockenofen

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 22.12.2015, zuletzt ergänzt am 25.01.2016

Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (3 Seiten)..
2. Nebenbestimmungen (5 Seiten)
3. Hinweise (3 Seiten)

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0001/16/5.1.1.1

I.

Tenor

1.
Aufgrund von §§ 16, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 5.1.1.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) wird nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens unbeschadet der Rechte Dritter der Firma

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



**3M Deutschland GmbH
40721 Hilden**

auf ihren Antrag vom 22.12.2015, zuletzt ergänzt am 25.01.2016,

**die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung**

**der Anlage
zur Herstellung von der Anlage zur Herstellung von reflektierenden
sowie dekorativen Folien, Werk Hilden 2
(Beschichtungsanlage 2)**

am Standort

**3M Deutschland GmbH ,
Düsseldorfer Str. 121- 125, 40721 Hilden,
Kreis Mettmann, Gemarkung Hilden, Flur 15,
Flurstücke 485, 486, 381, 384**

erteilt.

Anlagenkapazität:

Herstellung von [REDACTED] Lösemittel (unverändert)

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

Errichtung und Betrieb einer neuen Betriebseinheit 6 „Maker G4“
[REDACTED] sowie Beschichtung [REDACTED]
[REDACTED] anschließender Trocknung in
einem Trockenofen.

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnun-**



gen und Beschreibungen dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

Mit Zustellung dieses Bescheids endet die Gestattungswirkung des Bescheides über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG Az. 53.01-100-53.0001/16/5.1.1.1v vom .

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.



Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BlmSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BlmSchG).

IV.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 GebG NRW (Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 9.410.520,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthalten sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von Euro. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

20.155,50 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

Landeskasse Düsseldorf

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzzeichen: 7331200000357179

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.



Je nach Produkt werden ein, zwei oder alle drei der o.g. Bearbeitungsschritte durchlaufen.

Bei den eingesetzten Materialien kann es zu Änderungen kommen. Daher wird für die Einsatzstoffe ein Rahmen festgelegt.

Die [REDACTED] ist nicht kennzeichnungspflichtig im Sinne der CLP-Verordnung und StoffRL, die Lösung unterliegt der WGK 1.

Beschichtungsmittelherstellung (Mix&Mill): dieser Bereich ist für die Verarbeitung von [REDACTED] Materialien ausgelegt. [REDACTED]

Aufgrund Wassergefährdungsklasse 1 sind die Anforderungen der VAWS zu berücksichtigen. Alle Bereiche, in denen mit [REDACTED] umgegangen wird, sind entsprechend den Anforderungen der VAWS ausgelegt.

Zum Maker G4: die [REDACTED] wird mit einer Auffangwanne ausgestattet, die in der Lage ist, das Gesamtvolumen des größten eingesetzten Gebindes aufzunehmen. Die Stellungnahme eines VAWS-Sachverständigen ist beigefügt. Die Empfehlungen des VAWS-Sachverständigen werden umgesetzt.

Die Anforderungen der TA Luft werden eingehalten. Emissionsrelevante Stoffe werden nicht emittiert. Die Emissionen werden in einer Höhe von 3m über Dach abgeleitet.

Die gesamte Prozess-Abluft aus dem Bereich Mix&Mill wird nach einem Staubfilter der thermischen Abluftbehandlung in der RNV Maker G3 zugeführt.

Zur Verwendung kommt ausschließlich eine [REDACTED]. Bei einer maximalen Feuerungswärmeleistung von [REDACTED] ist der Erdgasverbrauch so gering, dass dieses Vorhaben keine besonderen Maßnahmen in Bezug auf die Anlagensicherheit erfordert.

Beim Trockner und dem Brenner handelt es sich um Standardsysteme, die über eine CE-Kennzeichnung verfügen. Der Trockner erfüllt die Anforderungen der EN ISO 1539, der Brenner incl. Gasstrecke erfüllen die Forderungen der EN ISO 12100-1, EN ISO 12100-2, EN 60204-1 und EN 746-2.



Die neue Anlage Maker G4 hält die grundlegenden Forderungen der DIN EN 1010 ein. Alle Gefahrstellen werden gesichert. Persönliche Schutzausrüstung wird zur Verfügung gestellt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Nachbarschaft sind durch dieses Vorhaben nicht zu besorgen.

Eine Erhöhung der Gesamtkapazität des Werkes Hilden erfolgt durch dieses Vorhaben nicht.

Der Stoffrahmen für die neue Anlage BE6: Maker G4 wird bestimmt durch die [REDACTED]. Folgende Bestandteile sind für die [REDACTED] anteilig vorgesehen:

| | | | |
|---|----------------------------------------------|---------------------|----------------------|
| E | [REDACTED] | Ca. [REDACTED] t/a | Ca. [REDACTED] von P |
| E | [REDACTED] | Ca. [REDACTED] kg/a | Ca. [REDACTED] von P |
| E | [REDACTED] | Ca. [REDACTED] t/a | Ca. [REDACTED] von P |
| E | [REDACTED] | Ca. [REDACTED] t/a | Ca. [REDACTED] von P |
| P | [REDACTED] (Mischung aus Materialien 2-5) | Ca. [REDACTED] t/a | |

E - Einsatzmaterial, P - Produkt

Bei den eingesetzten Materialien kann es zu Änderungen kommen. Daher wird hier ein Rahmen für die erforderlichen Einsatzstoffe festgelegt.

Der Stoffrahmen, der sich aufgrund der Sicherheitsdatenblätter ergibt, ist in der folgenden Tabelle dargestellt.



| | Gefahrstoffkennzeichnung | | Immissionschutz | |
|---------------------------------------------------------------|--------------------------|------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Eingesetztes Material | StoffRL | CLP | TA Luft | GIRL |
| [redacted] an Beschichtungslösung) | | | | |
| [redacted] | Keine | Keine | Feststoff allg. Staubgrenzwert, nur bei Erstverarbeitung zu einer wässrigen Lösung | Keine deutlich wahrnehmbare Geruchsemission i.S. der Geruchsimmissions-RL des Landes NRW vom 5. 11 2009, MB1.S.534 |
| [redacted] (Anteil von ca. [redacted] an Beschichtungslösung) | | | | |
| [redacted] | Keine | Keine | Feststoff allg. Staubgrenzwert, nur bei Erstverarbeitung zu einer wässrigen Lösung | Keine deutlich wahrnehmbare Geruchsemission i.S. der Geruchsimmissions-RL des Landes NRW vom 5. 11 2009, MB1.S.534 |
| [redacted] (Anteil von ca. [redacted] an Beschichtungslösung) | | | | |
| [redacted] | Reizend Xi; R36 R52/53 | Chronische aquat. Toxizität, Kat.1; H412 Ernste Augenverletzung, Kat.1; H318 | Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe | Keine deutlich wahrnehmbare Geruchsemission i.S. der Geruchsimmissions-RL des Landes NRW vom 5. 11 2009, MB1.S.534 |
| [redacted] (Anteil von ca. [redacted] an Beschichtungslösung) | | | | |
| [redacted] | Keine | Keine | Nicht relevant | Keine deutlich wahrnehmbare Geruchsemission i.S. der Geruchsimmissions-RL des Landes NRW vom 5. 11 2009, MB1.S.534 |



| | | | | | | |
|---------------------------------------------------------------|--------------------------------------|-----------------|------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Eingesetztes Material | Anlagensicherheit Anh. 1, 12.BImSchV | EX-Schutz | WGK | VaWS | TRGS 510 | AZB |
| Material (Anteil von ca. [redacted] an Beschichtungslösung) | | | | | | |
| Material 1 | nicht aufgeführt | Nicht anwendbar | Nicht wassergefährdend | Dieses Material hat keine Anforderungen der VaWS zu erfüllen | LGK 10-13 | Nicht AZB-relevant, da kein gefährlicher Stoff. |
| [redacted] (Anteil von ca. [redacted] an Beschichtungslösung) | | | | | | |
| [redacted] | Nicht aufgeführt | Staub | WGK 1 | Alle Bestandteile des Gemisches beeinträchtigen die Auffangwannen an der Beschichtungsstation Maker G4 nicht. | LGK 10-13 | Nicht AZB-relevant, da Stoff nicht nach CLP einzustufen ist (Anh.3, Entscheidungshilfe Relevanzprüfung). |
| [redacted] (Anteil von ca. [redacted] an Beschichtungslösung) | | | | | | |
| [redacted] | Nicht aufgeführt | Nicht anwendbar | WGK 2 | Alle Bestandteile des Gemisches beeinträchtigen die Auffangwannen an der Beschichtungsstation Maker G4 nicht. | LGK 10-13 | Nicht AZB-relevant, da Durchsatz < 100 kg/Jahr (Anh.3, Entscheidungshilfe Relevanzprüfung). |
| [redacted] (Anteil von [redacted] an Beschichtungslösung) | | | | | | |
| [redacted] | Nicht aufgeführt | Nicht anwendbar | Nicht wassergefährdend | Dieses Material hat keine Anforderungen der VaWS zu erfüllen | LGK 10-13 | Nicht AZB-relevant, da kein gefährlicher Stoff. |



Der Stoffrahmen bezieht sich auf die „Slurry Lösung“.

Seite 10 von 19

| Parameter | Minimalwert/ Maximalwert | Bemerkung | Menge je Fläche |
|-----------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gesamtmenge im Gefahrstofflager Geb.20 (BE15) | ██████████ ██████████ | In verkehrsrechtlich/ gefahrgutrechtlich zugelassenen Gebinden | 0,21 t/m ² (genehmigte Gesamtmenge WGK / Lagerfläche Geb.20); Behälter werden in freie Lagerplätze eingelagert |
| Aggregatzustand (Raumtemperatur) | ██████████ | | |
| Art des Umganges | Lagern, Umschlagen, Herstellen Lösung, Umfüllen, Beschichten, Trocknen | | |
| Zündtemperatur | Flammpunkt: nicht anwendbar Zündtemperatur: nicht anwendbar | | |
| Giftige Stoffe (Nr. 2 StörfallV) | Referenzstoff ist kein giftiger Stoff | R 23, R 24, R 25, R48/23 (T) | Nicht zutreffend |
| umweltgefährliche Stoffe (Nr. 9a Störfalsch) | Referenzstoff ist kein umweltgefährlicher Stoff | R 50, R 50/53 Nicht zutreffend | Nicht zutreffend |
| umweltgefährliche Stoffe (Nr. 9b StörfallV) | Referenzstoff ist kein umweltgefährlicher Stoff | R 51/53 Nicht zutreffend | Nicht zutreffend |
| Atemgängige pulverförmige Nickelverbindungen (Nr. 29 StörfallV) | Referenzstoff enthält keine Nickelverbindungen | R23, R48/23 Nicht zutreffend | Nicht zutreffend |
| Gesundheitsschädliche Stoffe/ Reizende Stoffe und/oder Ätzende | Referenzstoff ist nicht gesundheitsschädlich, reizend und/oder ätzend. | Xi, R36 Ernste Augenverletzungen, Kat.1, H412 | Nicht zutreffend |
| Krebserzeugende Stoffe | Referenzstoff ist kein krebserzeugender Stoff | R 45, R 49 | Nicht zutreffend |
| Erbgutverändernde Stoffe | Referenzstoff ist kein erbgutverändernder Stoff | R 46 | Nicht zutreffend |
| Wassergefährdungsklasse | wassergefährdend bis WGK 1 | | |



Für die Errichtung und den Probebetrieb des Maker G4 wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid Az. 53.01-100-53.0001/16/5.1.1.1v vom erteilt.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die Anlage zur Herstellung von Deko-Folien der 3M Deutschland GmbH ist als Anlage zur Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen der Nr. 5.1.1.1 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 5.1.1.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV



handelt es sich bei der Beschichtungsanlage 2 der 3M Deutschland GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Beschichtungsanlage 2 (Werk Hilden 2) der 3M Deutschland GmbH handelt es sich um keine Anlage im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage der 3M Deutschland GmbH nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.8 Antrag

Die 3M Deutschland GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 22.12.2015 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.9 Behördenbeteiligung

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens i. S. des § 7 der 9. BImSchV vollständig war. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:



| Behörde | Zuständigkeit |
|--------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|
| Dezernat 53.4 | Immissionsschutz (Anlagenüberwachung) |
| Dezernat 53.1 (VAwS) | Gewässerschutz |
| Dezernat 55 | Arbeitsschutz |
| Bürgermeister der Stadt Hilden | Baurecht |
| Landrat des Kreises Mettmann | Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesund- heitsvorsorge, Brandschutz |

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.



Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 25.01.2016.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

3.1.1 Diffuse Emissionen und Gerüche

Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen und Lagern von flüssigen organischen Stoffen werden entsprechend des Standes der Technik und gemäß den Anforderungen und Maßnahmen nach Nr. 5.2.6 TA Luft vermieden und vermindert. Es werden keine neuen geruchsintensiven Stoffe eingesetzt bzw. Verfahren geändert. Aus der Verbrennung der Abluft resultieren keine geruchsrelevanten Emissionen, da vorhandene Geruchsstoffe in der TNV sicher zerstört werden. Die geplanten Änderungen haben keinen Einfluss auf die Entstehung diffuser Emissionen und Gerüche.

3.1.1.1 Ausgangszustandsbericht

Da es sich bei der Beschichtungsanlage 2 der 3M Deutschland GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 25 Abs. 4 und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen. Die Angaben zum AZB im Genehmigungsantrag wurden durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 geprüft. Aufgrund der Stoffeigen-



schaften sowie der jährlich maximal verarbeiteten Mengen ist für dieses Vorhaben die Ergänzung des AZB nicht erforderlich.

Seite 15 von 19

Vorbeugender Gewässerschutz

Für die Beurteilung der Änderungen der Beschichtungsanlage 2 aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes wurde den Antragsunterlagen unter Register 4.4.5 ein Gutachten und die Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 4 VAWS NRW eines Sachverständigen nach § 11 VAWS NRW beigelegt.

3.2 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie



- c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs zur Herstellung von reflektierenden und dekorativen Folien.
 5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Für die Anlage zur Herstellung von Deko-Folien der Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sind derzeit kein spezielles BVT-Merkblatt und keine BVT-Schlussfolgerungen erstellt und veröffentlicht worden.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der 3M Deutschland GmbH, Hilden nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 22.12.2015 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung (Beschichtungsanlage 2) durch Errichtung einer neuen Betriebseinheit (BE) 6 "Maker G4" [REDACTED] sowie [REDACTED] mit anschließender Trocknung in einem Trockenofen und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **20.155,50 Euro**.



II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 5.1.1.1, Spalte 1 genannten genehmigungsbedürftigen Beschichtungsanlage wird eine Gebühr von insgesamt 20.155,50 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 9.410.520 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von 29481,56 Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG sind von der vorliegenden Genehmigung nach §§ 6, 16 BImSchG nicht eingeschlossen.



3. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom – Az. 53.01-100-53.0001/16/5.1.1.1v wurde eine Gebühr in Höhe von 6.879,00 Euro erhoben, so dass 687,90 Euro angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von 28.793,66 Euro.

4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 20.155,56 Euro.

5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Beschichtungsanlage 2 wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **20.155,50 Euro** festgesetzt.

VI.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.



Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

Stefan Heyer



**Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0001/16/5.1.1.1**

Anlage 1
Seite 1 von 3

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von

| | | |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 0. | Antragsanschreiben vom 22.12.2015 | 3 Blatt |
| 1. | Inhaltsverzeichnis | 2 Blatt |
| 2. | Antragsformulare und Stellungnahmen | |
| 2.1 | Antragsformular 1 | 2 Blatt |
| 2.2 | Genehmigungsbestand der gesamten Anlage | 4 Blatt |
| 3. | Zertifikat | 3 Blatt |
| 4. | Neue Beschichtungsanlage zur Herstellung von [REDACTED] [REDACTED] „Maker G4 in Hilden“ | 3 Blatt |
| 5. | Definition des Stoffrahmens neuer Maker G4 | 4 Blatt |
| 6. | Kartenausdruck | 1 Blatt |
| 7. | Lageplan | 1 Blatt |
| 8. | Bauvorlagen | 1 Blatt |
| 9. | Brandschutztechnische Stellungnahme | 5 Blatt |
| 10. | Beschreibung der Anlage | |
| 10.1 | Anlagen- und Betriebsbeschreibung | 10 Blatt |
| 10.2 | Stellungnahme der leitenden Sicherheitsfachkraft | 7 Blatt |
| 10.3 | Betriebsrat | 2 Blatt |
| 10.4 | Effiziente Energienutzung | 2 Blatt |
| 10.5 | Zertifikat | 2 Blatt |
| 10.6 | Maßnahmen zur Anlagensicherheit | 4 Blatt |
| 10.7 | Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie An- gaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen | 3 Blatt |
| 10.8 | Maßnahmen zur Abwasser verminderung/-vermeidung.. | 1 Blatt |



| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 10.9 Entwässerung R/S..... | 1 Blatt |
| 10.10 Maßnahmen zur Abfall vermindernug/-vermeidung..... | 1 Blatt |
| 10.11 Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverun- reinigungen, Lärm,..... | 3 Blatt |
| 10.12 Prognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen..... | 32 Blatt |
| 10.13 Maßnahmen zum Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen..... | 1 Blatt |
| 10.14 Stellungnahme des Sachverständigen über eine HBV-Anlage neuer Maker G4..... | 5 Blatt |
| 10.15 ELAFLEX..... | 2 Blatt |
| 10.16 Darstellung zur Auswahl der Werkstoffe..... | 1 Blatt |
| 10.17 Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung..... | 1 Blatt |
| 10.18 Ausgangszustandsbericht Boden..... | 2 Blatt |
| 11. Schematische Darstellung (Fließbild) | |
| 11.1 Fließbild neuer „Maker G4“..... | 1 Blatt |
| 11.2 Abluftschema K12039060-32..... | 1 Blatt |
| 11.3 Kühlwasserschema K12039060-31..... | 1 Blatt |
| 12. Maschinenaufstellungsplan..... | 1 Blatt |
| 13. Immissionsprognose..... | 1 Blatt |
| 14. Formulare 2, 3, 4, 5 und 8.4..... | 12 Blatt |
| 15. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung..... | 1 Blatt |
| 16. Sonstige Unterlagen | |
| 16.1 Sonstige Unterlagen..... | 1 Blatt |
| 16.2 Vertrauliche Unterlagen..... | 2 Blatt |
| 16.3 Sicherheitsdatenblatt - [REDACTED]..... | 5 Blatt |
| 16.4 Sicherheitsdatenblatt – [REDACTED]..... | 10 Blatt |
| 16.5 Sicherheitsdatenblatt – [REDACTED]..... | 8 Blatt |
| 16.6 Sicherheitsdatenblatt – [REDACTED]..... | 9 Blatt |
| 16.7 Sicherheitsdatenblatt – [REDACTED] – | |

Anlage 1

Seite 2 von 3



| | | |
|-------|--------------------------------------------------------------------|----------|
| | | 6 Blatt |
| 16.8 | Sicherheitsdatenblatt – Erdgas, getrocknet..... | 11 Blatt |
| 16.9 | | 1 Blatt |
| 16.10 | Gasbrenner/Direktbefeuerung..... | 1 Blatt |
| 17. | Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen | 1 Blatt |

Anlage 1

Seite 3 von 3



Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0001/16/5.1.1.1

Anlage 2
Seite 1 von 4

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten.



Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Immissionsschutz

- 2.1 Die von dieser Genehmigung erfasste Errichtung und der Betrieb der Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorte (IO) folgende Immissionswerte um mindestens **10 dB(A)** unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte beitragen:



| Immissionsort | Tagzeit | Nachtzeit |
|-------------------------------|----------|-----------|
| IO 2 Grabenstraße 62 | 55 dB(A) | 40 dB(A) |
| IO 3 Grabenstraße 62 | 55 dB(A) | 40 dB(A) |
| IO 4 Grabenstraße 62 | 55 dB(A) | 40 dB(A) |
| IO 5 Düsseldorfer Straße 119 | 55 dB(A) | 40 dB(A) |
| IO 6 Walter-Wiederhold-Str. 7 | 55 dB(A) | 40 dB(A) |
| IO 7 Hoster Allee 3/3a | 60 dB(A) | 45 dB(A) |
| IO 8 Kleingartenanlage | 55 dB(A) | 55 dB(A) |

Anlage 2

Seite 3 von 4

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

3. Gewässerschutz

- 3.1 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich fernmündlich und per E-Mail anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.
- 3.2 Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAwS NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf



Verlangen vorzulegen. Durch regelmäßige Unterweisung des Betriebspersonals ist sicher zu stellen, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird. Die Durchführung der Unterweisung ist zu dokumentieren und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.

Anlage 2

Seite 4 von 4

- 3.3 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.



**Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0001/16/5.1.1.1**

Anlage 3
Seite 1 von 3

Hinweise

1. Immissionsschutz

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

1.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese



Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

1.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)



- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

Anlage 3

Seite 3 von 3

1.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

2. **Gewässerschutz**

- 2.1 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAWs NRW wird hingewiesen.